



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



# Förderung von Energieberatungen für Nichtwohngebäude

Merkblatt zum Fördergegenstand, zum Verfahrensablauf sowie zu  
den Anforderungen an die Beraterrechnung

## Einleitung

Dieses Merkblatt enthält Hinweise für Energieberater, die einen Antrag auf Förderung einer Energieberatung für Nichtwohngebäude nach der Richtlinie „Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Institutionen“ gestellt haben oder stellen wollen. Das Merkblatt ergänzt die Förderrichtlinie sowie die Ausführungen des BAFA auf der BAFA-Webseite ([www.bafa.de](http://www.bafa.de), Rubrik Energie – Energieberatung – Energieberatung kommunale Nichtwohngebäude) kennen. Darüber hinaus hat das BAFA eine Checkliste zum Mindestinhalt von Beratungsberichten erstellt, die ebenfalls auf der BAFA-Webseite herunter geladen werden kann.

## Fördergegenstand

Im Rahmen der Förderung einer Energieberatung für Nichtwohngebäude sind förderfähig:

1. die Energieberatung zur Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts von Nichtwohngebäuden entweder in Form
  - a. eines Sanierungsfahrplans, der kurzfristig umsetzbare Energiesparmaßnahmen z. B. durch Modernisierung der Anlagentechnik und Optimierung des Gebäudebetriebs und aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen enthält oder
  - b. einer umfassenden Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus 70 bzw. 100 oder einem KfW-Effizienzhaus Denkmal.
2. die Energieberatung für den Neubau von Nichtwohngebäuden nach einem förderfähigen KfW-Effizienzhaus-Standard (EH 55 oder EH 70).

## Verfahrensablauf

### Antrag

Antragsberechtigt sind nur solche Energieberater, die vorab vom BAFA als Berater im Förderprogramm zugelassen wurden. Mit Zulassung erhält ein Berater seine Beraternummer. Wenn der Berater noch nicht für das Förderprogramm zugelassen ist, reicht er seine Qualifikationsnachweise zusammen mit dem Zulassungsantrag beim BAFA ein.

Der Förderantrag besteht aus dem Antragsformular sowie dem verbindlichen Kostenvoranschlag.

*Einzelfallabhängig:*

- Sollte der **Beratungsempfänger** der De-minimis“-Verordnung unterliegen, so ist die entsprechende „De-minimis“-Erklärung des Beratungsempfängers mit dem Antrag einzureichen.
- Bei Inanspruchnahme anderer öffentlicher Förderungen müssen die entsprechenden Zuwendungsbescheide vorgelegt werden.
- Bei finanzschwachen Kommunen ist die Vorlage eines Nachweises über die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach dem jeweiligen Landesrecht erforderlich.
- Bei gemeinnützigen Organisationen ist die anerkannte Gemeinnützigkeit durch Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes zu belegen.

## Zuwendungsbescheid

Der Zuwendungsbescheid wird vorbehaltlich der Prüfung nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Bedingung gewährt, dass der Beratungsauftrag für das zugrundeliegende Beratungsobjekt erteilt wird. Dem BAFA ist innerhalb von drei Monaten nach Bescheiderteilung die entsprechende Auftragsbestätigung zu übermitteln. Sollte die Auftragsbestätigung für das Beratungsobjekt nicht spätestens nach drei Monaten dem BAFA übermittelt worden sein, entfaltet der erteilte Zuwendungsbescheid keine Wirksamkeit. Die Frist zur Einreichung der Auftragsbestätigung kann auf Antrag unter Angabe der Gründe verlängert werden. Der Antrag muss vor Fristablauf im BAFA eingehen.

Der Bewilligungszeitraum beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Datum der Auftragserteilung der Energieberatung für das zugrundeliegende Beratungsobjekt.

## Beratungsbericht

Der Beratungsbericht ist unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen gemäß Anlage 2 zur Richtlinie zu erstellen. Die Anforderungen können auch dem Dokument „Checkliste energetisches Neubau- oder Sanierungskonzept eines Nichtwohngebäudes“ entnommen werden.

## Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums beim BAFA eingehen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Verwendungsnachweisformular, einer Kopie des vollständigen Energieberatungsberichts, einer Kopie der vom Energieberater auf den Namen seines Auftraggebers / Beratungsempfängers ausgestellten Rechnung (siehe Förderfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und Beraterrechnung) sowie dem Formular „Erklärung des Beratungsempfängers“. Für die Inanspruchnahme des Präsentationsbonus ist darüber hinaus eine Kopie der Einladung zur der Sitzung eines Entscheidungsgremiums erforderlich, das über die Umsetzung der im Beratungsbericht vorgeschlagenen Maßnahmen entscheidet.

## Förderfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung und Beraterrechnung

Die Zuwendung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 15.000 Euro. Förderfähige Ausgaben sind die Honorare, die der Energieberater dem Beratungsempfänger in Rechnung stellt. Nicht förderfähig sind Honorare für:

- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruhen;
- Leistungen des Energieberaters, die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits nach den §§ 8 ff. des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen erbracht werden;
- die Erstellung eines Energieausweises;
- Beratungsleistungen, die Baubegleitungsleistungen beinhalten;
- Beratungsleistungen, die Contracting zum wesentlichen Inhalt haben;
- bereits begonnene Maßnahmen.

Für alle ab dem 01.08.2017 eingehenden Förderanträge gelten gestaffelte Förderhöchstbeträge. Der für ein bestimmtes Nichtwohngebäude geltende Förderhöchstbetrag setzt sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 2.500 Euro sowie einem Bonusbetrag je Nutzungszone des Nichtwohngebäudes in Höhe von 1.000 Euro zusammen. Maximal können 15.000 Euro gewährt werden. In den folgenden Tabellen sind die Förderhöchstbeträge in Abhängigkeit der Nutzungszonen angegeben.

Anzahl Nutzungszonen	1	2	3	4	5	6	7
Höchstförderung in Euro	3.500	4.500	5.500	6.500	7.500	8.500	9.500

Anzahl Nutzungszonen	8	9	10	11	12	13	14
Höchstförderung in Euro	10.500	11.500	12.500	13.500	14.500	15.000	15.000

Der Förderbetrag wird durch eine Vergleichsrechnung bestimmt. Bewilligt wird der jeweils kleinere Betrag aus

- Beratungskosten laut Angebot \* 80% oder
- Höchstförderung gemäß obiger Tabelle.

Für die Präsentation des Beratungsberichts durch den Berater in Versammlungen **kommunaler Entscheidungsgremien** des Beratungsempfängers, kann **zusätzlich** eine Zuwendung in Höhe von maximal 500 Euro gezahlt werden. Die Präsentation muss in der Rechnung/dem Angebot als separate Position ausgewiesen werden.

Der Zuschuss kann daher maximal 15.500 Euro betragen.

Bei Rechnungs-/Angebotserstellung ist darauf zu achten, den Bundeszuschuss vom **Bruttobetrag** abzuziehen und den verbleibenden Eigenanteil auszuweisen. Die Auszahlung des nicht rückzahlbaren Zuschusses erfolgt ausschließlich an den Antragsteller.

#### **Vorsteuerabzugsberechtigung des Beratungsempfängers**

Die Berechnung der Förderung erfolgt in der Abhängigkeit der **Vorsteuerabzugsberechtigung des Beratungsempfängers**. Je nach Berechtigung des Beratungsempfängers werden als Fördergrundlage das **Bruttoberaterhonorar** oder das **Nettoberaterhonorar** zugrunde gelegt:

- Das Bruttoberaterhonorar ist förderfähig, wenn der Beratungsempfänger **nicht** vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- Das Nettoberaterhonorar ist förderfähig, wenn der Beratungsempfänger zum Vorsteuer Abzug berechtigt ist.

#### Rechnungsbeispiel: Beratungsempfänger ist **nicht vorsteuerabzugsberechtigt**

Maßnahme: Erstellung Sanierungskonzept/Sanierungsfahrplan/Neubau  
 Objekt: Objektbezeichnung  
 BAFA Vorgang ENK-M2-..../EN-.../17

Nettokosten für die <b>Energieberatung</b>	5.000,00 €
zzgl. Mehrwertsteuer 19%	950,00 €
Brutto Beraterhonorar	5.950,00 €
abzüglich Bundesförderung (80% vom Brutto):	4.760,00 €
Eigenanteil Beratungsempfänger (Rechnungsbetrag):	<u>1.190,00 €</u>

Nettokosten für die <b>Präsentation</b>	500,00 €
Zzgl. Mehrwertsteuer 19%	95,00 €
Brutto Präsentationskosten	595,00 €
Abzüglich der Bundesförderung (500,00 €):	500,00 €
Eigenanteil Beratungsempfänger (Rechnungsbetrag):	<u>95,00 €</u>

Eigenanteil Beratung Beratungsempfänger	1.190,00 €
Eigenanteil Präsentation Beratungsempfänger	95,00 €
<b>Gesamt Rechnungsbetrag Beratungsempfänger</b>	<b><u>1.285,00 €</u></b>

#### Rechnungsbeispiel: Beratungsempfänger ist **vorsteuerabzugsberechtigt**

Maßnahme: Erstellung Sanierungskonzept/Sanierungsfahrplan/Neubau  
 Objekt: Objektbezeichnung  
 BAFA Vorgang ENK-M2-..../EN-.../17

Nettokosten für die <b>Energieberatung</b>	5.000,00 €
zzgl. Mehrwertsteuer 19%	950,00 €
Brutto Beraterhonorar	5.950,00 €
abzüglich Bundesförderung (80% vom Netto):	4.000,00 €
Eigenanteil Beratungsempfänger (Rechnungsbetrag):	<u>1.950,00 €</u>

Nettokosten für die <b>Präsentation</b>	500,00 €
Zzgl. Mehrwertsteuer 19%	95,00 €
Brutto Präsentationskosten	595,00 €
Abzüglich der Bundesförderung (500,00 €):	500,00 €
Eigenanteil Beratungsempfänger (Rechnungsbetrag):	<u>95,00 €</u>

Eigenanteil Beratung Beratungsempfänger	1.950,00 €
Eigenanteil Präsentation Beratungsempfänger	95,00 €
<b>Gesamt Rechnungsbetrag Beratungsempfänger</b>	<b>2.045,00 €</b>

#### Rechnungsbeispiel: Weitere öffentliche Finanzierungshilfen (Kumulierung)

Nettokosten für die <b>Energieberatung</b>	5.000,00 €
zzgl. Mehrwertsteuer 19%	950,00 €
Brutto Beraterhonorar	5.950,00 €
abzüglich Bundesförderung (80% vom Netto):	4.000,00 €
Eigenanteil Beratungsempfänger (Rechnungsbetrag):	<u>1.950,00 €</u>

Nettokosten für die <b>Präsentation</b>	500,00 €
Zzgl. Mehrwertsteuer 19%	95,00 €
Brutto Präsentationskosten	595,00 €
Abzüglich der Bundesförderung (500,00 €):	500,00 €
Eigenanteil Beratungsempfänger (Rechnungsbetrag):	<u>95,00 €</u>

Eigenanteil Beratung Beratungsempfänger	1.950,00 €
Eigenanteil Präsentation Beratungsempfänger	95,00 €
<b>Zusätzliche Förderung anderer Beratungsprogramme (5%)</b>	<b>250,00 €</b>
<b>Gesamt Rechnungsbetrag Beratungsempfänger</b>	<b>1.795,00 €</b>

## Zusammenfassung

1. Förderfähige Ausgaben sind die Beraterhonorare. Die Zuwendung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, darf jedoch den gebäudespezifischen Förderhöchstbetrag nicht überschreiten.
2. Der für ein bestimmtes Nichtwohngebäude geltende Förderhöchstbetrag setzt sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 2.500 Euro sowie einem Bonusbetrag je Nutzungszone des Nichtwohngebäudes in Höhe von 1.000 Euro zusammen.
3. Für die Präsentation des Beratungsberichts kann zusätzlich eine Pauschale von 500 Euro gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass eine Kopie der Einladung zur Sitzung eines Entscheidungsgremiums eingereicht wird, das über die Umsetzung der im Beratungsbericht vorgeschlagenen Maßnahmen entscheidet.
4. Die Präsentationskosten -gleichgültig ob brutto oder netto- müssen **getrennt vom Beraterhonorar ausgewiesen** sein.
5. Bei einer Förderung nach dieser Richtlinie können nicht zugleich öffentliche Mittel anderer Förderprogramme **des Bundes** für gleichartige Maßnahmen in Anspruch genommen werden.
6. Bei einer zusätzlichen **Förderung mit Mitteln anderer Beratungsprogramme als denen des Bundes** (zum Beispiel der Länder) dürfen die gesamten Fördermittel 85 % der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen (Ausnahme: finanzschwache Kommunen die nach dem jeweiligen Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen, hier maximal 95 %).

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 525

E-Mail: [energieberatung.nichtwohngebaeude@bafa.bund.de](mailto:energieberatung.nichtwohngebaeude@bafa.bund.de)

Tel: +49(0)6196 908-1005

Fax: +49(0)6196 908-1440

## Stand

Juli 2017

## Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.